

Ministerium für Inneres, Kultur und Europa
Postfach 10 24 41 66024 Saarbrücken

Landkreis Merzig-Wadern
- Brand- und Zivilschutz -
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig

Landkreis Neunkirchen
- Brand, Zivil- und Katastrophenschutz -
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler

Landkreis Saarlouis
- Brand- und Zivilschutz -
Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6
66740 Saarlouis

Saarpfalz-Kreis
- Dezernat V -
Am Forum 1
66424 Homburg

Landkreis St. Wendel
- Brand- und Zivilschutzamt -
Mommstraße 21-25a
66606 St. Wendel

Landeshauptstadt Saarbrücken
- Amt für Brand- und Zivilschutz -
Hessenweg 7
66111 Saarbrücken

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Saarpfalz-Park 9
66450 Bexbach

Dienstgebäude:

Mainzer Straße 136
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681 501-00
E-Mail:
poststelle@innen.saarland.de

Bearbeiter: Herr Schröder
Durchwahl: 0681 501-2201
Telefax: 0681 501-2232
E-Mail:
u.schroeder@innen.saarland.de

26.08.2011
Az.: D6-4173-121

Arbeitsgemeinschaft Werkfeuerwehren
und betrieblicher Brandschutz
Saarland e.V.
Henry-Ford-Straße 1
66740 Saarlouis

nachrichtlich:

Herrn Landesbrandinspekteur
- im Hause -

Feuerwehrschiele des Saarlandes
Weißenburger Straße 17a
66113 Saarbrücken

Landesfeuerwehrverband Saarland e.V.
Am Campus 5
66287 Quierschied-Göttelborn

Unfallkasse Saarland
Beethovenstraße 41
66125 Saarbrücken

Richtlinie Gefahrenabwehr im Bereich der Deutschen Bahn AG im Saarland

Im Jahr 1998 wurde eine Vereinbarung zwischen den Innenministern/ -senatoren der Länder und der Deutschen Bahn AG unterzeichnet, in der die Vertragsparteien übereinkamen, im Rahmen der Gefahrenabwehr eng zusammenzuarbeiten. Zur Umsetzung dieser Vereinbarung im Saarland wurde als Handlungsanweisung für die Feuerwehren die Richtlinie Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich der Deutschen Bahn AG im Saarland erarbeitet (letzter Stand 31. Januar 2003).

Auf Grund folgender wesentlicher Neuerungen wurde eine Neufassung der Richtlinie erforderlich:

1. Änderung der Zuständigkeit für die Aufsicht über nichtbundeseigene Eisenbahnen im Saarland

(neu: Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr gem. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEGZVO) vom 27. Mai 2011)

2. Änderungen der Rechtsvorschriften im Bereich des Brandschutzes, der Technischen Hilfe und des Katastrophenschutzes im Saarland seit 2006.
3. Änderung der Zuständigkeitsbereiche der Notfalleitstellen der DB AG
4. Änderung des Notrufverfahrens der Notfalleitstellen der DB AG

(Anmerkung: über die unter Punkt 3 und 4 genannten Änderungen, die bereits seit 1. April 2011 greifen, wurden die Gemeindeverbände sowie der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung bereits mit Schreiben vom 21. März 2011, Az.: D6-4173-121 informiert.)

5. Neue zuständige Stelle bei der DB AG als Ansprechstelle für die Abstimmung der Einsatzplanungen im Bereich des Schienennetzes der DB AG im Saarland.

Die nunmehr neugefasste Richtlinie Gefahrenabwehr und Hilfeleistung im Bereich der Deutschen Bahn AG im Saarland vom 31. August 2011, die die bisherige Richtlinie Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich der Deutschen Bahn AG vom 31. Januar 2003 ersetzt, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die in der Richtlinie enthaltenen Handlungsanweisungen gelten grundsätzlich für die Gefahrenabwehr im Bereich von Bahnanlagen. Zur Konkretisierung wurde gegenüber der ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 2003 die Notfallrettung mit aufgenommen. Hieraus resultiert die Änderung der Bezeichnung der Richtlinie.

Die Landkreise sowie die Landeshauptstadt Saarbrücken für den Regionalverband bitte ich um Unterrichtung der Städte und Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Im Auftrag



Thome

Richtlinie
Gefahrenabwehr im Bereich der
Deutschen Bahn AG im Saarland

Vom 31. August 2011

Anlage: Vereinbarung zwischen den Innenministern/-senatoren der Länder
und der Deutschen Bahn AG vom 7. August 1998

1. Allgemeines

Eisenbahnen sind öffentliche Einrichtungen oder privatrechtlich organisierte Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen (Eisenbahnverkehrsunternehmen - EVU) oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben (Eisenbahninfrastrukturunternehmen - EIU).

Bei der Neustrukturierung der Eisenbahn des Bundes durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz (ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) wurde u. a. die Deutsche Bahn AG (DB AG) gegründet, die derzeit mit verschiedenen Führungsgesellschaften eine Eisenbahninfrastruktur betreibt und Eisenbahnverkehrsleistungen erbringt. In der DB AG ist vornehmlich die DB Netz AG für die Infrastruktur und für die Betriebssicherheit einschließlich des Notfallmanagements zuständig.

Die DB AG als Eisenbahn des Bundes wird vom Eisenbahn-Bundesamt beaufsichtigt; nichtbundeseigene Eisenbahnen werden im Saarland vom Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr beaufsichtigt.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) verpflichtet die Eisenbahnen, an Maßnahmen des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht und die Art der Zusammenarbeit wurden für den Bereich der DB AG durch eine Vereinbarung zwischen den Innenministern/-senatoren der Länder und der DB AG (als größtem Eisenbahnunternehmen) konkretisiert (Anlage).

Die nachstehenden Ausführungen dienen der Umsetzung dieser Vereinbarung. Sie gelten entsprechend auch für nichtbundeseigene Eisenbahnen.

2. Zuständigkeiten für Gefahrenabwehrmaßnahmen auf Bahnanlagen

2.1. Brandschutz und Hilfeleistung

Die gemeindliche Zuständigkeit zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG)¹ schließt auch die Eisenbahnen ein.

¹ Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Saarland vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1388),

Die Zuweisung bestimmter Einsatzbereiche an eine Gemeinde bleibt gemäß § 3 Abs. 5 SBKG der obersten Aufsichtsbehörde für den Brandschutz und die Technische Hilfe vorbehalten. Das Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindeverband als untere Aufsichtsbehörde ist dabei herzustellen.

Die Durchführung der sich aus der gemeindlichen Zuständigkeit ergebenden Gefahrenabwehrmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der kommunalen Feuerwehren (vgl. Punkt 2.1 der Vereinbarung zwischen den Innenministern/-senatoren der Länder und der Deutschen Bahn AG vom 7. August 1998).

2.2 Notfallrettung

Die im Saarländischen Rettungsdienstgesetz (SRettG)² geregelte Notfallrettung schließt auch die Eisenbahnen ein.

3. Vorbereitung der Einsätze im Eisenbahnbereich

3.1 Alarm- und Einsatzplanung

Die Gemeinden, die Landkreise und - für das Gebiet des Regionalverbandes - die Landeshauptstadt Saarbrücken erstellen für alle Bahnanlagen Alarmpläne und Einsatzpläne in eigener Zuständigkeit (vgl. § 4 SBKG). Die Planung der Notfallrettung erfolgt durch den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung. Die Alarm- und Einsatzpläne sind behörden- und organisationsübergreifend sowie mit der DB AG abzustimmen und durch gemeinsame Übungen zu überprüfen.

Die DB AG erstellt für besondere Objekte (Gebäude, besondere Liegenschaften) Feuerwehrpläne nach DIN 14095.

Ansprechpartner der Gefahrenabwehrbehörden im Saarland für die Abstimmung der Einsatzplanungen im Bereich des Schienennetzes der DB AG ist die

DB Netz AG
Regionalbereich Südwest
Leiter Produktionsdurchführung Saarbrücken
Am Hauptbahnhof 4
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681-308-3600
Telefax: 0681-308-3699
Mobil: 0160 -97450040

² Saarländisches Rettungsdienstgesetz (SRettG) vom 13. Januar 2001 (Amtstbl. S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtstbl. S. 2393)

3.2 Pläne und Landkarten

Zur sicheren örtlichen Erfassung von Einsatzstellen bei der Meldung von Schadensereignissen im Bereich des Streckennetzes der Deutschen Bahn AG sowie zur Einsatzplanung und zur Erstellung der örtlichen Einsatzunterlagen stellt die DB Netz AG geeignete Pläne und Landkarten der Bahnanlagen im Maßstab 1:25.000 und in städtischen Verdichtungsgebieten in größerem Maßstab zur Verfügung.

3.3 Ausrüstung

Eine Vorhaltung von besonderen Feuerwehrfahrzeugen und -geräten für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung auf Bahnanlagen wird von den Gemeinden nicht erwartet. Soweit die örtlich vorhandene Ausrüstung der Feuerwehren für solche Einsätze nicht ausreicht, ist dies durch Einbeziehung überörtlicher Hilfe (§ 15 SBKG) in der Alarm- und Einsatzplanung zu berücksichtigen.

Die DB Netz AG hält für die technische Unfallhilfe zusätzlich spezielle Bahn- und Straßenfahrzeuge vor. Mit einem Eintreffen dieser speziellen Fahrzeuge kann in der Regel erst nach 90 Minuten auf Hauptfahrstrecken und nach 120 Minuten auf allen anderen Strecken gerechnet werden.

4. Meldung von Bränden, Unfällen und Gefahren an die Leitstellen und Einsatz- bzw. Alarmzentralen der Feuerwehren und des Rettungsdienstes

Meldungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen an die Leitstellen und Einsatz- bzw. Alarmzentralen der Feuerwehren oder des Rettungsdienstes sind insbesondere erforderlich bei:

- Unfällen mit Personenschäden,
- Bränden,
- konkreten Gefährdungen für den Bahnbetrieb,
- drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden.

Zu melden ist auch in Zweifelsfällen und in Fällen, in denen ein Eingreifen der Feuerwehr nicht erforderlich ist, bei denen aber die Öffentlichkeit in besonderem Maße auf das Geschehen aufmerksam wird.

Zur Durchführung der Meldungen halten die Eisenbahninfrastrukturunternehmen aktuelle Listen mit den Fernsprechnummern der Leitstellen und der Einsatz- bzw. Alarmzentralen der Feuerwehren und des Rettungsdienstes vor.

Die Notfallleitstellen der DB AG (NFLS) können durch ein besonderes Kommunikationsverfahren alle Notrufabfragestellen (Notruf 110/112) in ihrem Zuständigkeitsbereich direkt rufen.

5. Kommunikation mit der Deutschen Bahn AG

Bei direktem Eingang einer Schadensmeldung bei der Leitstelle oder Einsatz- bzw. Alarmzentrale der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes hat diese sicherzustellen, dass die Meldung unverzüglich an die jeweils zuständige Notfallleitstelle der DB AG weitergeleitet wird.

Entsprechend der Zuordnung der Bahnstrecken zu den jeweils zuständigen Betriebszentralen der DB AG sind die Notfallleitstellen (NFLS) von den Einsatz- bzw. Alarmzentralen der Feuerwehren und von der Rettungsleitstelle über fest zugeordnete Rufnummern zu erreichen.

Die Leitstelle oder Einsatz- bzw. Alarmzentrale der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes benachrichtigt die zuständige Notfallleitstelle der DB AG auch unverzüglich in Fällen, in denen sich eine Gefährdung des Bahnbetriebes ergibt.

Die Benachrichtigung der zuständigen Stellen innerhalb der DB AG (z. B. der Fahrdienstleitungen, Notfallmanager, Zentralen der Betriebsstandorte und Zentralschaltstellen) sowie der Bundespolizei erfolgt durch die DB AG selbst, so dass für die Leitstellen und Einsatz- bzw. Alarmzentralen der Feuerwehren und des Rettungsdienstes immer nur die jeweils zuständige NFLS der DB AG als Ansprechpartner erforderlich ist.

Gemeindeverband	Regionalbereich	Notfallleitstelle
Regionalverband Saarbrücken	Südwest	Karlsruhe
Merzig-Wadern nur Bahnstrecke 3010 (Mosel)	Mitte	Frankfurt (M)
Merzig-Wadern	Südwest	Karlsruhe
Neunkirchen	Südwest	Karlsruhe
Saarlouis	Südwest	Karlsruhe
Saarpfalz-Kreis	Südwest	Karlsruhe
St. Wendel	Südwest	Karlsruhe

6. Einsatzabwicklung

6.1 Einsatzleitung

Für die Einsatzleitung gelten auch auf Bahngelände die Bestimmungen des § 27 SBKG für die Einsatzleitung im Brandschutz und der Technischen Hilfe und des § 28 für die Leitung der Abwehrmaßnahmen im Katastrophenschutz.

6.2 Fachberatung

Bei Schadenereignissen auf Bahnanlagen der DB AG ist der für den jeweiligen Notfallbezirk zuständige Notfallmanager der DB AG Fachberater für die Einsatzleitung. Der Notfallmanager der DB AG wird von der zuständigen Notfalleitstelle alarmiert.

Die Notfalleitstelle der DB AG stellt sicher, dass die Leitstelle oder Einsatz- bzw. Alarmzentrale der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes darüber informiert wird, dass ein Notfallmanager unterwegs ist und wann dieser voraussichtlich an der Unglücksstelle eintreffen wird.

Die DB AG stellt sicher, dass der zuständige Notfallmanager spätestens 30 Minuten nach der Alarmierung zur Verfügung steht.

Dem Notfallmanager der DB AG obliegen folgende Aufgaben:

- berät ggf. die Einsatzleitung,
- übernimmt die Kommunikation und Koordination mit allen Stellen der Deutschen Bahn AG,
- prüft und ergänzt ggf. die bahnseitig getroffenen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Einsatzkräfte vor Gefahren aus dem Bahnbetrieb,
- erdet die Fahrstromleitungen, soweit dies notwendig ist.

6.3 Betreten der Bahnanlagen/Einstellung des Fahrbetriebs

Bahnanlagen dürfen erst dann ohne Schutzmaßnahmen (z. B. Sicherungsposten) betreten werden, wenn die DB AG die Einstellung des Fahrbetriebes schriftlich bestätigt hat.

Die schriftliche Bestätigung über die Einstellung des Fahrbetriebs erfolgt durch ein entsprechendes Fax von der jeweils zuständigen Notfalleitstelle der DB AG an die zuständige Leitstelle oder Einsatz- bzw. Alarmzentrale der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes bzw. vor Ort durch den Notfallmanager der DB AG.

Eine Wiederaufnahme des Fahrbetriebes auf den gesperrten Gleisanlagen (mit oder ohne Einschränkung) kann vom Notfallmanager der DB AG nur nach vorheriger Zustimmung der Einsatzleitung veranlasst werden.

6.4 Abschalten der Oberleitungen und Bahnerdung

Die Oberleitungen der DB AG führen eine Spannung von 15.000 Volt. Zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage ist nach DIN VDE 0132 bei Rettungsarbeiten ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Zu herabhängenden Oberleitungen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einzuhalten.

Bei Bränden unterhalb der Oberleitungen, Beschädigungen oder unklarem Zustand der Oberleitungen, Arbeiten auf Tritten oder Plattformen mit einer Höhe von mehr als 2,00 m über Schienenoberkante und auf Fahrzeugdachern sowie allen anderen Arbeiten, bei denen der notwendige Sicherheitsabstand unterschritten wird oder bei denen die Gefahr der unbeabsichtigten Annäherung an die Oberleitung, spannungsführende Teile und Speiseleitungen oder deren Berührung besteht, sind die Ober- bzw. Speiseleitungen abzuschalten und bahnzuerden.

Von einer Spannungsfreiheit der Oberleitungen kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Oberleitungen nach erfolgter Abschaltung vor und hinter der Einsatzstelle bahngeerdet sind. Die Erdungseinrichtungen begrenzen den spannungsfreien Einsatzraum und sind so weit entfernt anzubringen, dass sie die Einsatzmaßnahmen nicht behindern; sie sollten von der Einsatzstelle aus einsehbar bleiben.

Zuständig für das Abschalten und Bahnerden der Ober- bzw. Speiseleitungen ist grundsätzlich die DB AG. Das Bahnerden erfolgt in der Regel durch den Notfallmanager oder andere berechnigte Mitarbeiter der DB AG.

Nach Punkt 2.3 der Vereinbarung zwischen den Innenministern/senatoren der Länder und der DB AG können örtliche Feuerwehren das Bahnerden freiwillig übernehmen, sofern die DB AG die erforderliche Ausrüstung bereitstellt und eine ausreichende Ausbildung und regelmäßige Fortbildung sicherstellt. In jedem Fall kann die Übernahme dieser Aufgabe nur nach vorheriger Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde für den Brandschutz und die Technische Hilfe erfolgen.

Die schriftliche Bestätigung der Abschaltung der Oberleitung erfolgt nur dann durch ein entsprechendes Fax von der jeweils zuständigen Notfallleitstelle der DB AG an die zuständige Leitstelle oder Einsatz- bzw. Alarmzentrale der Feuerwehr, wenn durch die Feuerwehr bahngeerdet wird. In allen sonstigen Fällen werden zur Vermeidung von Missverständnissen lediglich die zum Bahnerden berechtigten Personen über die Abschaltung informiert.

Die Bestätigung der Bahnerdung erfolgt stets vor Ort durch die ausführenden Personen, in der Regel durch den Notfallmanager der DB AG.

Die Abschaltung und Bahnerdung der Ober- und Speiseleitungen auf Anlagen der DB AG sind gegenüber der Einsatzleitung zu bestätigen. Die Bestätigung der Abschaltung und Bahnerdung ist durch den Einsatzleiter der Feuerwehr zu dokumentieren. Bis zu dieser Bestätigung sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

6.5 Brandbekämpfung, Hilfeleistung

Solange bei elektrifizierten Bahnstrecken die Fahrstromleitungen und Speiseleitungen nicht eindeutig abgeschaltet und bahngeerdet sind, darf mit der Brandbekämpfung und Technischen Hilfe nur unter Beachtung der Grundsätze und Hinweise der DIN VDE 0132, Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen, begonnen werden.

6.6 Gefahrguttransporte

Die Notfalleitstellen der DB AG sind in der Lage, jederzeit Informationen über die Beladung der Wagons mit Gefahrgut, die Anzahl dieser Wagons und ihre Stellung innerhalb eines Zuges, die Gefahrstoffnummer sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Gefahrgut zu beachtende Umstände zu geben.

6.7 Aufräumarbeiten

Die Maßnahmen der Feuerwehr dienen der unmittelbaren Gefahrenabwehr (vgl. § 7 SBKG).

Die DB AG hält ein eigenes Hilfeleistungspotential vor und hat mit Dritten Vereinbarungen über Aufräumarbeiten nach Unfällen auf Anforderung der DB AG abgeschlossen.

7. Kosten

Der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze richtet sich nach § 45 SBKG.

8. Zuständigkeiten anderer Behörden

Die Zuständigkeiten anderer Gefahrenabwehrbehörden richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen in ihrem Bereich.

Saarbrücken, den 31. August 2011

In Vertretung


Jungmann

Vereinbarung
zwischen
den Innenministern/-senatoren für Inneres der Länder
und
der Deutschen Bahn AG

Präambel:

Die Vertragsparteien halten es für erforderlich, daß die Länder und die Deutsche Bahn AG im Rahmen der Gefahrenabwehr eng zusammenarbeiten. Sie sind entschlossen, bei Unfällen, Störungen und Katastrophen durch gemeinsam abgestimmte Maßnahmen umfassend Hilfe zu leisten.

Zu diesem Zweck vereinbaren sie:

- 1.1 Die Deutsche Bahn AG wird den Innenministerien der Länder statistisches Material der Jahre 1992 - 1997 zur Verfügung stellen, aus dem sich die Art, die Schwere und die Häufigkeit, die Gefahrenschwerpunkte, die zeitliche und räumliche Verteilung der Unfälle und die Beteiligung von Gefahrgütern an den Unfällen ergibt. Es sind nur Ereignisse aufzunehmen, bei denen Feuerwehren und/oder Rettungsdienste zum Einsatz kamen.
- 1.2 Gemeinsam werden die Deutsche Bahn AG und die zuständigen Landes- und Kommunaleinrichtungen eine Gefährdungsanalyse des Schienenverkehrs der Deutschen Bahn AG erstellen.

- 1.3 Für Sonderbauten, z.B. große Bahnhöfe, Tunnel über 1000 m Länge, Terminals und besondere Brückenbauwerke, wird die Deutsche Bahn AG gesonderte Objektpläne erstellen und auf Anforderung der Gefahrenabwehrbehörde betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellen.
- 1.4 Die Deutsche Bahn AG wird den Leitstellen für Feuerwehr und Katastrophenschutz Pläne und Karten zur Verfügung stellen, aus denen sich die Zugänglichkeit der Gleisanlagen und die Befahrbarkeit der Zuwegung und der Aufstellflächen ergeben. Die Pläne werden in einem Maßstab 1:25.000, in städtischen Verdichtungsgebieten in der Regel im Maßstab 1:10.000 erstellt.

Diese organisatorischen Maßnahmen sollen nach den Erwartungen der Innenminister der Länder und der Deutschen Bahn AG bis zum 31.12.1998 abgeschlossen sein.

- 1.5 In Zukunft werden die zuständigen Dienststellen der Länder und der Deutschen Bahn AG Ereignisse, bei denen eine größere Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte geschädigt worden sind, gemeinsam analysieren. Dies gilt auch für Ereignisse, bei denen eine erhebliche Gefährdung vorgelegen hat und eine breite Öffentlichkeit aufmerksam geworden ist.
- 2.1 Die Feuerwehren stehen der Deutschen Bahn AG wie anderen Eisenbahnen im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit zur Gefahrenabwehr zur Verfügung.

2.2 Die Deutsche Bahn AG unterhält z. Z. 15 ständig besetzte Notfalleitstellen, für die sie eine bundesweit einheitliche Telefonnummer anstrebt. Die in den Ländern vorhandenen Leitstellen für Feuerwehr und Katastrophenschutz und die Notfalleitstellen der Deutschen Bahn AG haben sich über Ereignisse im Bereich der Deutschen Bahn AG gegenseitig unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch für Situationen, in denen ein Eingreifen der Feuerwehr nicht erforderlich ist, aber die Öffentlichkeit auf ein Geschehen aufmerksam wird.

2.3 Die Innenministerien sagen der Deutschen Bahn AG zu, daß die Feuerwehren in aller Regel 15 Minuten nach ihrer Alarmierung am zugänglichen Einsatzort sein werden. Die Deutsche Bahn AG wird den Feuerwehren so früh wie möglich über die Feuerwehrleitstelle bestätigen, daß der Fahrbetrieb eingestellt wurde und der Strom - soweit nach Auffassung der Einsatzleitung erforderlich - abgeschaltet wurde und geerdet ist. Die Feuerwehren werden in der Regel zum Eigenschutz vor einer solchen schriftlichen Bestätigung nicht tätig werden können. Die Innenministerien und die Deutsche Bahn AG sind sich darüber einig, daß das Bahnerden der Beseitigung einer bahntypischen Gefahr dient und damit Aufgabe der Deutschen Bahn AG ist. Die Länder sind andererseits damit einverstanden, wenn - ggf. nach Absprache mit dem jeweiligen Innenministerium - örtliche Feuerwehren das Bahnerden freiwillig übernehmen, sofern die Deutsche Bahn AG die erforderliche Ausrüstung bereitstellt und eine ausreichende Aus- und Fortbildung sicherstellt.

2.4 Die Deutsche Bahn AG sagt den Innenministerien zu, daß die Notfalleitstelle der Deutsche Bahn AG jederzeit lückenlos und umfassend Informationen über die Beladung der Waggons mit Gefahrgut und sonstige im Zusammenhang mit dem Gefahrgut zu beachtende Umstände geben kann.

3.1 Für die Bewältigung bahntypischer Gefahren wird die Deutsche Bahn AG Ausrüstung und ggf. Bedienungspersonal, die für das sonstige Einsatzgeschehen der Feuerwehren örtlich nicht erforderlich sind, bereitstellen. Dies kann nach ggf. gemeinsam zu treffenden Feststellungen folgendes Material sein:

1. Die für die Befreiung von Personen aus verunfallten Waggons geeigneten Geräte (z.B. Spreizer, Schneidgeräte, Trennschleifer und Brennschneidgeräte),
2. Auffangbehälter und leistungsfähige Umfüllpumpen für größere Mengen von Flüssigkeiten,
3. Dichtungsmaterialien, Armaturen entsprechend der Vielfalt des Bahnbetriebes,
4. Hebezeuge und Zuggeräte für größere Lasten.

3.2 Die Deutsche Bahn AG sagt zu, daß für die unter den Ziffern 2. - 4. genannten Geräte in der Regel Eintreffzeiten von 90 Minuten für

Hauptfahrstrecken, für alle anderen Strecken Eintreffzeiten von 120 Minuten sichergestellt werden.

- 3.3 In vielen Fällen bahntypischer Gefahren ist eine fachliche Beratung erforderlich. Die Deutsche Bahn AG wird sicherstellen, daß Fachberater spätestens 30 Minuten nach Alarmierung für die örtlichen Feuerwehren zur Verfügung stehen.
- 3.4 Bestehende längere Tunnel sowie Brücken, Lärmschutzwände, Einschnitte, Trogstrecken u. ä. sind möglichst dem Stand der Technik anzupassen. Die Deutsche Bahn AG wird ergänzende Ausrüstung für den Einsatz der Feuerwehren in derartigen Anlagen zur Verfügung stellen, sofern sich dieses aus dem Sicherheitskonzept ergibt. Das Sicherheitskonzept ist von der Deutsche Bahn AG zu entwickeln und mit der Gefahrenabwehrbehörde abzustimmen.
- 4.1 Die Innenministerien der Länder und die Deutsche Bahn AG sind sich darüber einig, daß für die Bewältigung bahntypischer Gefahren die Aus- und Fortbildung für Einsatzkräfte der Feuerwehren erforderlich ist. Die Deutsche Bahn AG erklärt sich bereit, den Landesfeuerweherschulen dafür erforderliche Übungsanlagen bereitzustellen, Unterrichtsmaterialien den Ausbildungseinrichtungen in den Ländern und Kommunen zur Verfügung zu stellen und auf Anforderung Lehrkräfte zu den Ausbildungseinrichtungen kostenlos zu entsenden.

- 4.2 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß häufiger als bisher gemeinsam geübt werden soll. Die Deutsche Bahn AG verpflichtet sich, sich auf Anforderung der Länder bzw. der Träger der Feuerwehren an Übungen zu beteiligen. Mindestens einmal im Jahr soll eine Vollübung stattfinden.
5. Die Deutsche Bahn AG wird ihre betriebsinternen Regelungen zur Gefahrenabwehr jedenfalls insoweit mit den Innenministerien der Länder abstimmen, als in diesen die Zusammenarbeit mit den Ländern und Gemeinden festgelegt wird.
6. Einzelheiten zu den in 1.2, 1.3, 1.4, 3.1, 3.4 und 4 vorgesehenen Maßnahmen werden zwischen der Deutschen Bahn AG und einer Arbeitsgruppe der Innenministerien der Länder einvernehmlich festgelegt.

Als Ansprechpartner für Grundsatzfragen benennen die Länder den Vorsitzenden des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten des AK V der IMK.

Vorbehaltlich der aus künftigen technischen oder verkehrlichen Entwicklungen und Schadensereignissen zu ziehenden Folgerungen sind sich die Innenminister und die Deutsche Bahn AG darüber einig, daß die vorstehend genannten Maßnahmen einen ausreichenden aber auch notwendigen Standard für Schutzmaßnahmen bestimmen.

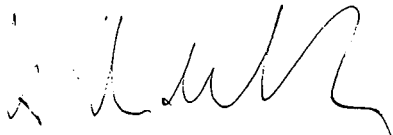
7. Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich, so-

fern sie nicht gekündigt wird, jeweils um ein weiteres Jahr. Vor der Kündigung ist in einem gemeinsamen Gespräch auf Minister-/ Staatssekretärebene mit einem Vorstandsmitglied der Deutschen Bahn AG eine Streitschlichtung zu versuchen.

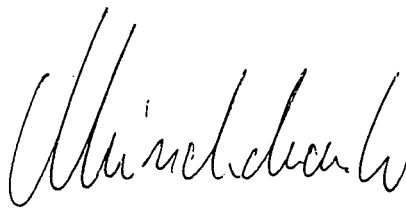
Saarbrücken, 21.4.1998

Für das Saarland
Ministerium des Innern

In Vertretung



Dr. Herbert Mandelartz
Staatssekretär

 7.8.98

Peter Münchschwander
Vorstand Fahrweg
Deutsche Bahn AG
Stephensonstraße 1
60326 Frankfurt am Main

Protokollnotizen:

- Zu 1.2 Die nach Landesrecht mögliche Anordnung von Werkfeuerwehren bleibt vorbehalten.
- Zu 2.1 Die Deutsche Bahn AG legt Wert darauf, mit anderen Verkehrsträgern im Hinblick auf die Gefahrenabwehr gleichbehandelt zu werden.
- Zu 3.1 Die Deutsche Bahn AG geht davon aus, daß die in Nr. 3.1 Nr. 1 genannten Geräte im Regelfall für andere Ereignisse bei den Feuerwehren vorhanden sind.
- Zu 4.1 Die Länder werden darauf hinwirken, daß die Kosten dieser Aus- und Fortbildung so gering wie möglich gehalten werden. Sie gehen deshalb davon aus, daß die Veranstaltungen nach Möglichkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden. Sie erwarten, daß die Deutsche Bahn AG sich an den Kosten angemessen beteiligt.
- Zu 6. Einige Länder weisen darauf hin, daß nach ihren gesetzlichen Vorschriften Kreise und Gemeinden eigenverantwortlich gegenüber der Deutschen Bahn AG tätig werden können. Sie werden darauf hinwirken, daß die Kreise und Gemeinden sich bei Ihren Entscheidungen möglichst im Rahmen dieser Vereinbarung halten.